

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00372 vom 17. März 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00372

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00372 du 17 mars 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00372 del 17 marzo 2005

Erwägungen

E. 5

5.1. Sollte eine Kostenübernahme gestützt auf Art. 13 IVG zu verneinen sein, bliebe noch zu prüfen, ob die Invalidenversicherung nach Art. 12 IVG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 IVG und Art. 8 Abs. 2 ATSG für medizinische Massnahmen leistungspflichtig ist. Die Beschwerdegegnerin hat die entsprechenden Voraussetzungen nicht im einzelnen geprüft. Sie hielt in der Verfügung vom 21. Oktober 2003 lediglich fest, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt seien (vgl. Urk. 7/8). Im Einspracheentscheid vom 10. Mai 2004 (Urk. 2) erfolgten zwar allgemeine Ausführungen zu Art. 12 IVG, es wurde aber nicht ausgeführt, weshalb im konkreten Fall die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollen.

5.2. Die versicherte Person hat gemäss Art. 12 IVG Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Nicht erwerbstätige Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird (Art. 5 Abs. 2 IVG, seit 1. Januar 2003 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 ATSG). Nach der Rechtsprechung können daher medizinische Vorkehren bei Jugendlichen schon dann überwiegend der beruflichen Eingliederung dienen und trotz des einstweilen noch labilen Leidenscharakters von der Invalidenversicherung übernommen werden, wenn ohne diese Vorkehren eine Heilung mit Defekt oder ein sonst wie stabilisierter Zustand einträte, welcher die Berufsbildung oder die Erwerbsfähigkeit oder beide wahrscheinlich beeinträchtigen würde (vgl. BGE 105 V 20; AHI 2003 S. 104 Erw. 2, 2000 S. 64 Erw. 1). Voraussetzung bleibt auch in diesen Fällen, dass die Massnahmen nicht zum vornherein in den Bereich der Krankenversicherung fallen, wie beispielsweise zeitlich unbegrenzte Vorkehren, die der Behandlung des Leidens an sich dienen und denen somit kein überwiegender Eingliederungscharakter im Sinne des IVG zukommt (vgl. BGE 100 V 107 f.; ZAK 1984 S. 502 Erw. 1, je mit Hinweisen). Handelt es sich nur darum, die Entstehung eines stabilisierten Zustandes mit Hilfe von Dauertherapie hinauszuschieben oder den Krankheitszustand zu lindern, liegt keine Heilung oder Verhinderung eines stabilen Defekts vor. In einem solchen Fall ist deshalb bei nichterwerbstätigen Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr kein Leistungsanspruch unter dem Titel von Art. 12 Abs. 1 IVG gegeben (vgl. ZAK 1989 S. 452 Erw. 2 mit Hinweisen; nicht publiziertes Urteil

des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 7. April 1995, I 10/95).

5.3. Die am 19. Juli 1994 geborene Beschwerdeführerin hat das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, und es ist denkbar, dass ihr aktenkundiger Gesundheitsschaden eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Aus den vorhandenen medizinischen Unterlagen geht jedoch nichts Genaueres darüber hervor, ob und gegebenenfalls wie sich die gesundheitliche Störung auf ihre zukünftige Erwerbsfähigkeit beziehungsweise Berufsbildung auswirken wird. Damit könnte aber - sollte eine Prüfung nach Art. 12 IVG erforderlich sein - nicht beurteilt werden, ob ohne die angebotenen Massnahmen eine Heilung mit Defekt oder ein sonstwie stabilisierter Zustand im Sinne der zitierten Rechtsprechung einzutreten drohte und ob eine zeitlich unbegrenzte Vorkehr in Frage steht (vgl. Erw. 5.2 hier vor). Auch in diesem Punkt erweisen sich demnach weitere medizinische Abklärungen als notwendig.

6. Zusammenfassend ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen zurückzuweisen. So wird in einem ersten Schritt abzuklären sein, ob die dem POS zugeordneten Störungen zum Symptomkreis des Geburtsgebrechens Ziff. 387 Anhang gehören. Bejahendenfalls wäre eine Leistungsübernahme nach Art. 13 IVG im Zusammenhang mit dem Geburtsbrechen Ziff. 387 GgV Anhang zu prüfen (vgl. Erw. 4.1). Ist die Frage zu verneinen, bliebe weiter abzuklären, ob eine Pflicht zur Leistungsübernahme unter dem Titel von Art. 12 IVG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 IVG besteht, wozu ebenfalls ergänzende Abklärungen notwendig wären (vgl. Erw. 5.3). Hinsichtlich der angebotenen Massnahmen wenden die Eltern der Beschwerdeführerin schliesslich zu Recht ein, dass die von der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid geprüfte Massnahme ("Psychomotoriktherapie") nicht mit der Anmeldung vom 8. Juli 2003 übereinstimmt, wonach unter den angebotenen beziehungsweise vorgesehenen Massnahmen die Psychotherapie, evtl. med. Therapie, evtl. Ergotherapie genannt wurde (vgl. Urk. 7/18). Auch hinsichtlich der beantragten Massnahmen erweisen sich Rückfragen demnach als unerlässlich.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 10. Mai 2004 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über den Anspruch auf medizinische Massnahmen neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- die Eltern

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.